Dokument-ID: 1015706 | Alexandra Lenz-Cervinka
| Muster | Textbaustein

Scheidungsvergleich – Baustein Ehewohnung

Baustein Definition der Ehewohnung

Die Ehewohnung ist ein Einfamilienhaus und steht im
Alleineigentum der Ehefrau/des Ehemannes/im jeweiligen
Hälfteeigentum der Ehegatten.

Die Ehewohnung ist eine Mietwohnung. Vermieter der Wohnung ist
…, Mieter der Wohnung ist der Ehemann/die Ehefrau/sind beide
Ehegatten.

Die Ehewohnung ist eine Genossenschaftswohnung.
Nutzungsberechtigt ist der Ehemann/die Ehefrau/sind beide
Ehegatten.

Die Ehewohnung ist eine Dienstwohnung des Ehemannes/der
Ehefrau.

Baustein Räumung

Der Ehemann hat die Ehewohnung bereits geräumt von seinen
Fahrnissen an die Ehefrau übergeben.

Der Ehemann verpflichtet sich, die Ehewohnung Top … in …,
bestehend aus … längstens bis zum … unter Verzicht auf jeglichen
Räumungsaufschub zu räumen und der Ehefrau vollständig geräumt von
seinen Fahrnissen zu übergeben.

Baustein Fahrnisse

Variante:

Der Ehemann ist berechtigt, anlässlich seines Auszuges die auf
der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen
Scheidungsvereinbarung angeschlossenen Liste (Beilage ./1)
genannten Gegenstände mitzunehmen.

Alle übrigen in der Ehewohnung befindlichen Fahrnisse,
insbesondere der Hausrat,verbleiben im Alleineigentum der Ehefrau
und wird dies vom Ehemann anerkannt.

Variante:

Die Aufteilung der Fahrnisse ist bereits vor der
einvernehmlichen Ehescheidung im Einvernehmen erfolgt.

Scheidungsvergleich Bausteine Liegenschaft

Baustein Eigentumsübertragung

Der Ehemann …, geboren am …, ist Alleineigentümer (B-LNr …) der
Liegenschaft EZ … KG …, Bezirksgericht …, mit dem darauf
befindlichen Ein/Zweifamilienhaus … Im Zuge der Aufteilung des
ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse
überträgt der Ehemann, geboren am …, die genannte Liegenschaft an
die Ehefrau, geboren am … Diese übernimmt die Liegenschaft in ihr
Eigentum, sodass sie Alleineigentümerin der genannten Liegenschaft
wird.

Der Ehemann …, geboren am …, und die Ehefrau …, geboren am …,
sind je zur Hälfte (B-LNr 1 und 2) Eigentümer der Liegenschaft EZ …
Grundbuch … Bezirksgericht … mit dem darauf befindlichen
Ein/Zweifamilienhaus und der Grundstücksadresse …

Im Zuge der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der
ehelichen Ersparnisse überträgt die Ehefrau …, geboren am …, ihren
Hälfteanteil (B-LNr 2) an der Liegenschaft EZ … Grundbuch …
Bezirksgericht … an den Ehemann, dieser übernimmt den Anteil in
sein Eigentum, sodass er unter Zusammenziehung der Anteile
Alleineigentümer der genannten Liegenschaft wird.

Der Ehemann erklärt, das ihm ins Eigentum zukommende
vergleichsgegenständliche Objekt genau zu kennen und vor Übernahme
eingehend besichtigt zu haben. Die Ehefrau leistet weder für eine
bestimmte Beschaffenheit und Eignung noch für Sachmängel des
vergleichsgegenständlichen Objektes Gewähr, haftet aber dafür, dass
ihr Viertelanteil (B-LNr …) mit Ausnahme der im C-Blatt
intabulierten Belastungen satz- und lastenfrei und frei von
außerbücherlichen Lasten in das Eigentum des Ehemannes
übergeht.

Baustein Aufsandungserklärung

Der Ehemann …, geboren am …, erteilt hiermit seine ausdrückliche
und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vergleiches
ob des in seinem Eigentum stehenden Hälfteanteils B-LNr … an der
unter Punkt … genannten Liegenschaft ohne sein weiteres Wissen,
jedoch nicht auf seine Kosten, das Eigentumsrecht für …, geboren am
…, einverleibt werde.

Weiters erteilt er seine ausdrückliche Zustimmung, dass sowohl
das zu seinen Gunsten sub C-LNR … einverleibte Belastungs- und
Veräußerungsverbot als auch das sub C-LNR … einverleibte
Vorkaufsrecht gelöscht wird.

Der Ehemann …, geb …, erteilt weiters seine ausdrückliche und
unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vergleiches ohne
sein weiteres Wissen, nicht jedoch auf seine Kosten, ob des ihm
grundbücherlich gehörigen Anteils (B-LNr …) an der Liegenschaft EZ
…, Katastralgemeinde …, Bezirksgericht …, Grundstücksnr …, Bauf
(Gebäude), Gärten (Gärten), Grundstücksadresse …, die Löschung des
zu seinen Gunsten sub C-LNR … einverleibten Belastungs- und
Veräußerungsverbotes sowie des sub C-LNR … einverleibten
Vorkaufsrechtes bewilligt wird.

Baustein Kredite, Wohnbauförderung

Auf der genannten Liegenschaft sind folgende Verbindlichkeiten
bücherlich sichergestellt:

Zu C-LNr … das Pfandrecht aufgrund des Schuldscheine und der
Pfandurkunde vom … zugunsten der … Bank (Vertragsnummer …) zu C-LNr
… das Wohnbauförderungsdarlehen des Landes … (Zahl WuS …).

Der Ehemann verpflichtet sich, die Rückzahlung der genannten
Verbindlichkeiten in sein alleiniges Zahlungsversprechen zu
übernehmen und die Ehefrau für den Fall ihrer Inanspruchnahme
schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Die Parteien beantragen
Beschlussfassung nach § 98 EheG.

Baustein Räumung

Die Ehefrau hat die Liegenschaft bereits geräumt und dem Ehemann
geräumt von ihren Fahrnissen übergeben.

Die Ehefrau verpflichtet sich, die gesamte Liegenschaft EZ …
Grundbuch … Bezirksgericht … mit dem darauf befindlichen
Ein/Zweifamilienhaus in … unter Verzicht auf jeglichen
Räumungsaufschub bis zum … zu räumen und dem Ehemann geräumt von
ihren Fahrnissen zu übergeben.

Baustein Gebühren, Steuern, Abgaben, Erklärungen

Der Ehemann verpflichtet sich, alle mit der grundbücherlichen
Durchführung dieser Eigentumsübertragung im Zusammenhang stehenden
Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten aus Eigenem zu bezahlen und
die Ehefrau für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad-, klag- und
exekutionslos zu halten.

Beide Ehegatten erklären hiermit an Eides statt, österreichische
Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Bei der Übertragung der gegenständlichen Liegenschaftsanteile
handelt es sich um eine Eigentumsübertragung im Rahmen der
Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen
Ersparnisse nach den Kriterien der § 83 EheG. Diese ist
einkommenssteuerrechtlich grundsätzlich als Naturalteilung zu
werten und unterliegt damit nicht der Immobilienertragsteuer.

Beide Ehegatten verpflichten sich, über Aufforderung
unverzüglich alle Erklärungen abzugeben, die noch erforderlich sein
sollten, damit das grundbücherliche Alleineigentum des Ehemannes an
der Liegenschaft im Grundbuch einverleibt werden kann.

Die Ehefrau verpflichtet sich weiters, allenfalls notwendige
Erklärungen, die mit der Übertragung von allfälligen Verträgen der
genannten Liegenschaft (zB Haushaltsversicherung) im Zusammenhang
stehen, binnen einer Woche ab Aufforderung abzugeben.